

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow am __.__.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenfinow“
- (2) Die Gemeinde Hohenfinow hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

§ 2 Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, im weiteren als „Gremien“ bezeichnet (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gremien (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an das Gremium und die Amtsverwaltung richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde*, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 25.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 12.000,00 EUR
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 5.000,00 EUR.
2. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
3. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €
4. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
- Am Anger 33 (Querhaus)
 - Mühlenweg 1
 - Karlswerk 5

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 12.01.2009 außer Kraft.

Britz, den __.__.2014

Ulrich Hehenkamp, Amtsdirektor